

## Fragen und Antworten

*Wann verjährt der mit einer einstweiligen Anordnung festgesetzte Unterhaltsanspruch?*

Durch einstweilige Anordnungen werden bekanntlich dringliche Angelegenheiten geregelt (vgl. Latka/Borkmann in NJ 1970 S. 205). Darauf ist auch das gerichtliche Verfahren ausgerichtet: Es genügt die bloße Glaubhaftmachung der Voraussetzungen der Anordnung, und die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen — erforderlichenfalls auch ohne mündliche Verhandlung. Einstweilige Anordnungen bedürfen, soweit Ansprüche zuerkannt worden sind, der alsbaldigen Realisierung. So sollte z. B. unverzüglich in das Arbeitseinkommen des zur freiwilligen Erfüllung nicht bereiten Unterhaltsverpflichteten vollstreckt werden, damit das Kind oder der Ehegatte rechtzeitig in den Besitz der Unterhaltsbeträge kommen.

Mit dem Erfordernis, im Wege der einstweiligen Anordnung z. B. Unterhaltsverpflichtungen beschleunigt festzusetzen und sie unverzüglich zu realisieren, verträgt sich keine übermäßig lange Verjährungsfrist. Deshalb können die Bestimmungen über die 30jährige Verjährungsfrist bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen (§ 218 Abs. 1 BGB) keine Anwendung finden.

Bei der „Suche“ nach geeigneten kürzeren Verjährungsvorschriften darf indessen nicht unbeachtet bleiben, daß die Vollstreckung einstweiliger Anordnungen aus durchaus aner kennenswerten familienrechtlichen Gesichtspunkten nicht immer sogleich betrieben wird. Nicht selten muß der aus der einstweiligen Anordnung Berechtigte befürchten, daß sich der Verpflichtete bei sofortigen Vollstreckungsmaßnahmen vernünftigen Einsichten verschließt und daß dadurch die Lösung des Ehe- und Familienkonflikts kompliziert wird. Aus diesen Gründen ist in der Rechtsprechung die analoge Anwendung der Regelung in §§ 929 bzw. 936 ZPO abgelehnt worden, wonach die Vollstreckung bei einem Arrest oder einer einstweiligen Verfügung innerhalb eines Monats durchgeführt werden muß (vgl. OG, Urteil vom 24. Februar 1961 — 1 ZzF 4/61 — NJ 1961 S. 795).

Mangels spezieller Vorschriften kann für die Verjährung der in einstweiligen Anordnungen festgesetzten Unterhaltsansprüche nur § 108 FGB in Frage kommen. Danach verjähren derartige Ansprüche — unter entsprechender Berücksichtigung der Bestimmung des § 218 Abs. 2 BGB — in vier Jahren.

Dr. F. T.

*Können bei einer erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft durch den Staatsanwalt die gesamten Kosten des Verfahrens der Mutter auf erlegt werden?*

In der Praxis wird in der Regel so verfahren. Allerdings geschieht dies nicht immer auf der zutreffenden rechtlichen Grundlage. So ist es fehlerhaft, § 91 ZPO heranzuziehen. Diese Bestimmung regelt die Kostenpflicht des in einem Verfahren Unterlegenen gegenüber dem Obsiegenden; sie regelt nicht die Kostenpflicht der Unterlegenen untereinander.

Es ist auch verfehlt, wenn sich die Gerichte auf Latka/Thoms in NJ 1967 S. 250 berufen, denn dort ist lediglich die Kostenfolge bei Anfechtung der Vaterschaft durch die Mutter behandelt worden. In diesen Fällen kann § 93 ZPO entsprechend angewendet werden, wenn der verklagte Ehemann nicht zur Erhebung der Klage Anlaß gegeben und im Verfahren keinen Gegenantrag gestellt hat

Bei der Vaterschaftsanfechtung durch den Staatsanwalt stehen sich dagegen die Eheleute nicht als Kläger bzw. Verklagter gegenüber, sondern sie sind beide Verklagte. Im Falle des Obsiegens des Staatsanwalts sind beide Unterlegene im Sinne der Kostenvorschriften der Zivilprozeßordnung.

Dennoch wäre die Belastung des Ehemannes mit Kosten in einem vom Staatsanwalt eingeleiteten Anfechtungsverfahren, in dem er ebensowenig Anlaß zur Klageerhebung gegeben hat wie in einem sonstigen Anfechtungsverfahren und in dem er gleichfalls keinen Gegenantrag gestellt hat, ungerechtfertigt. In solchen Fällen müssen die Gerichte § 100 Abs. 2 ZPO entsprechend anwenden. Diese Bestimmung stellt es in das Ermessen des Gerichts, bei erheblicher Verschiedenheit der Beteiligung der Unterlegenen am Rechtsstreit eine der Sachlage gerecht werdende Kostenverteilung vorzunehmen.

Dr. F. T.

*Wann hat der Werk tätige Kenntnis vom Schaden als einem für den Beginn der Verjährungsfrist gemäß § 98 Abs. 4 GBA maßgebenden Ereignis?*

Schadenersatzansprüche des Werk tätigen aus § 98 GBA gegen den Betrieb unterliegen der Verjährung. Für immer mehr Betriebe wird es zur Selbstverständlichkeit, alsbald nach der Feststellung eines Unfalls und seiner Anerkennung als Arbeitsunfall von sich aus alle Schadenersatzverpflichtungen gegenüber dem Werk tätigen zu erfüllen. Entsprechende Hinweise an den Werk tätigen über die rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung vom Betrieb nicht befriedigter Ansprüche bewirken, daß über alle streitigen Ansprüche alsbald eine Entscheidung herbeigeführt wird. Trotzdem können natürlich Fälle auftreten, in denen der Ablauf der Verjährungsfrist streitig ist.

Für Ansprüche aus § 98 GBA beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Sie beginnt nach § 98 Abs. 4 GBA mit Ablauf des Jahres, in dem der Werk tätige Kenntnis vom Schaden und davon erlangt hat, wer ihm zum Er-satz verpflichtet ist.

In der Praxis ist zumeist die Frage problematisch, wann der Werk tätige Kenntnis vom Schaden erlangt hat. Im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an das Plenum vom 30. August 1972 (NJ 1972 S. 563 ff.) wird hierzu die Auffassung vertreten, „daß die Kenntnis vom Schaden dann besteht, wenn der Werk tätige einen ausreichend genauen Überblick über die im Hinblick auf seinen weiteren Einsatz eintretenden Folgen und damit verbundenen materiellen Auswirkungen des Arbeitsunfalls hat“ (S. 567).

Von diesem Grundsatz ausgehend, muß auch die Frage beantwortet werden, welchen Einfluß ein bei der Sozialversicherung anhängiges Verfahren auf Gewährung einer Unfallteilrente auf den Lauf der Verjährungsfrist hat

Der Betrieb darf seine Entscheidung über die vom Werk tätigen gestellten Schadenersatzforderungen nicht davon abhängig machen, daß ggf. auch Leistungen durch die Sozialversicherung gewährt werden. Es handelt sich um voneinander unabhängige selbständige Ansprüche. Da sich der Werk tätige jedoch die Leistungen der Sozialversicherung auf seinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Betrieb anrechnen lassen muß, sind ggf. ihm rückwirkend gewährte Leistungen mit den Zahlungen des Betriebes zu verrechnen. C. K.